

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 53 / Ausgabe vom 09.12.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

53.1	Sitzung des Stadtrates am 15. Dezember 2022	Seite 4-6
53.2	Sitzung des Ortsbeirats Worms-Wiesoppenheim am 14. Dezember 2022	Seite 7
53.3	Sitzung des Ortsbeirats Worms-Pfiffligheim am 15. Dezember 2022	Seite 8
53.4	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 01.01.2022; 2. Änderungssatzung vom 07.12.2022	Seite 9-14
53.5	Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms (Abfallentsorgungssatzung) vom 05.02.1999; 6. Änderungssatzung vom 07.12.2022	Seite 15-18
53.6	Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms (Straßenreinigungssatzung) vom 02.01.1996; 11. Änderungssatzung vom 07.12.2022	Seite 19-20
53.7	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 02.01.1996; 27. Änderungssatzung vom 07.12.2022	Seite 21-24
53.8	Versteigerung unter www.zoll-auktion.de bis 19. Dezember 2022	Seite 25
53.9	Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach am 13. Dezember 2022	Seite 26
53.10	Sitzung der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach am 13. Dezember 2022	Seite 27

BEKANNTMACHUNG

**der 36. Sitzung des Stadtrates
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Donnerstag, 15.12.2022, um 15 Uhr
in der Aula der Hochschule Worms**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Satzung des Jugendparlamentes
5. Änderungssatzung
- 2) Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts
"Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR" (Anstaltssatzung) vom 01.01.2020;
3. Änderungssatzung
- 3) Ergänzungswahl eines Vertretenden der Stadt Worms in den Gesellschafterausschuss der
Flugplatz GmbH Worms (FLU)
- 4) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2023
und den dazugehörigen Haushaltsplan mit seinen gesetzlichen Bestandteilen und Anlagen
- 5) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt Worms gemäß § 114 Ge-
mO
- 6) Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 114 GemO
- 7) Unterrichtung über den Haushaltsvollzug zum 31.08.2022
- 8) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Zinsaufwendungen und sonstigen
Finanzaufwendungen an Banken (Kassenkredite)
- 9) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Deckungskreis Personal- und Versor-
gungsaufwand
- 10) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die mobile, offene Kinder- und Jugendar-
beit
- 11) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Neubau der Pfrimmtal Realschule plus
Gebäude Diesterwegschule (KI 3.0 Kapitel 2)

- 12) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Ausgleich der Rückstände der "Mit Jugend gegen Drogen gGmbH" gegenüber der Abt. 1.04 - Personalabrechnung
- 13) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für den Deckungskreis Um-/Ausbau der Kerschensteinerschule inkl. IGS
- 14) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für den Ausbau des Sirennennetzes
- 15) Katastrophenschutz;
Warnung der Bevölkerung / Ertüchtigung des Sirennennetzes der Stadt Worms
- 16) Aktualisierung Mietspiegel
- 17) Auftragsvergabe;
Rahmenvertrag Beseitigung von austretenden Betriebsmitteln mit der Firma Auto Gräf e.K., Worms
- 18) Auftragsvergabe;
Landschaftsbauarbeiten N103 Eisenbahnüberführung 512 / Fahrweg Worms
- 19) Vertragsabschluss Beschaffung elektrischer Energie
- 20) Ausführung Betonsanierung Tribüne Heinrich-Völker-Bad
- 21) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Sondervermögen Freizeit zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 (Geschäftsjahr 2022)
- 22) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Sondervermögen KuTaZ zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 (Geschäftsjahr 2022)
- 23) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Sondervermögen Parkhaus zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 (Geschäftsjahr 2022)
- 24) Antrag des Jugendparlamentes der Stadt Worms vom 07.12.2022, die Stadt soll Mitglied im Dachverband der kommunalen Jugendvertretung RLP e. V. werden
- 25) Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

Vertragsangelegenheiten

Personalangelegenheiten

Worms, 07.12.2022
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Wiesoppenheim
am Mittwoch, 14.12.2022, um 19 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Wiesoppenheim

*(Die Ortsbeiratssitzung wurde krankheitsbedingt von Mittwoch, 7.12.,
auf Mittwoch, 14.12., verschoben)*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Mitteilungen des Ortsvorstehers
- 2) Beschlussfassung über die Ergebnisse und Vorschläge der Arbeitskreise und Kümmerer im Zuge des Förderprogrammes "Stadtdörfer" des Innenministeriums des Landes Rheinland-Pfalz
- 3) Anfragen
- 4) Sitzungstermine für das Jahr 2023

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Verteilung der Hospitalgelder

Worms-Wiesoppenheim, 06.12.2022
gez. Peter Reißberger
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfiffligheim
am Donnerstag, 15.12.2022, um 19 Uhr
im Sitzungsraum der Ortsverwaltung Worms-Pfiffligheim
(Landgrafenstraße 58)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) SPD-Antrag vom 06.12.2022: Gefährdung von Spaziergängern durch freilaufende Hunde und durch Radfahrer im Karl-Bittel-Park
- 3) Anfragen
- 4) Stand Stadtdörferprojekt (BE Karin Drach)
- 5) Termine 2023
- 6) Informationen des Ortsvorstehers
- 7) Verschiedenes

Worms-Pfiffligheim, 07.12.2022
gez. Ernst-Dieter Neidig
Ortsvorsteher

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 01.01.2022

2. Änderungssatzung vom 07.12.2022

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AöR in seiner Sitzung vom 07.12.2022 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/041/VR2022) über die 2. Änderungssatzung zu dieser Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

I. § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt geändert

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

§ 5 Entgeltsätze

- (1) Für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 0,60 € je m² Abflussfläche nach § 2.
- (2) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 1,08 € je m³ Schmutzwassermenge nach § 3.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 beträgt 0,53 € je m² Abflussfläche nach § 2.

- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 1,17 €/je m³ Schmutzwassermenge nach § 3.

II. § 6 wird wie folgt geändert

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

§ 6

Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sowie die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanäle i.S. der Allgem. Entwässerungssatzung) innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes führt die ebwo AöR auf Kosten des/der Grundstückseigentümers*in aus.
- (2) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind wie folgt zu ersetzen:
- a) ¹Für Anschlüsse, die im Zuge der Herstellung des Straßenkanales erstellt werden, richtet sich die Höhe des Aufwendungsersatzes nach dem Rohrdurchmesser.

Er beträgt bei einem Durchmesser	
bis DN 150	920 €
bis DN 250	1.170 €

²Sofern in Gebieten mit oberirdischer Niederschlagswasserbeseitigung Aufwendungen für Einrichtungen der Niederschlagswasserableitung im Sinne des § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung anfallen, werden diese in der tatsächlich entstandenen Höhe auf den/die Grundstückseigentümer*in umgelegt.

³Zur Ermittlung des Aufwendungsersatzes werden dabei die Gesamtaufwendungen eines Straßenzuges durch die Anzahl der hergestellten Anschlüsse geteilt.

- b) Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die nicht unter die Regelung nach Buchstabe a) fallen, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe der ebwo AöR zu ersetzen.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe der ebwo AöR zu ersetzen.
- (4) Der ebwo AöR sind die Kosten für Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 6

Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

- (1) ¹Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanäle i.S. der Allgem. Entwässerungssatzung) innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden, führt die ebwo AöR aus.

²Die Kosten hierfür sind der ebwo AöR von den Erstattungspflichtigen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

³Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

- (2) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind wie folgt zu ersetzen:

- a) ¹Für Anschlüsse, die im Zuge der Herstellung des Straßenkanales erstellt werden, richtet sich die Höhe des Aufwendungsersatzes nach dem Rohrdurchmesser.

Er beträgt bei einem Durchmesser	
bis DN 150	920 €
bis DN 250	1.170 €

²Sofern in Gebieten mit oberirdischer Niederschlagswasserbeseitigung Aufwendungen für Einrichtungen der Niederschlagswasserableitung im Sinne des § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung anfallen, werden diese in der tatsächlich entstandenen Höhe auf den Erstattungspflichtigen umgelegt.

³Zur Ermittlung des Aufwendungsersatzes werden dabei die Gesamtaufwendungen eines Straßenzuges durch die Anzahl der hergestellten Anschlüsse geteilt.

- b) Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die nicht unter die Regelung nach Buchstabe a) fallen, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe der ebwo AöR zu ersetzen.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind der ebwo AöR in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (4) Der ebwo AöR sind die Kosten für Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

III. § 8 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt geändert

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

**§ 8
Überwachungsgebühr**

- (1) Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten für Abwasseruntersuchungen eine Gebühr.
(2) Die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 bemisst sich wie folgt:

1. Probeentnahme

1.1 Entnahme einer Abwasserprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 102 €

1.2 Sonstige Probeentnahme 51 €

1. Bestimmung von Parametern durch das städtische Labor

2.1	CSB	15,54 €
2.2	pH-Wert/elektr. Leitfähigkeit	3,33 €
2.3	absetzbare Stoffe	6,65 €
2.4	Nitrit (Teststäbchen)	4,20 €
	Nitrit (Küvettest)	11,25 €
2.5	Nitrat (Teststäbchen)	4,20 €
	Nitrat (Küvettest)	12,78 €
2.6	Ammonium	12,26 €
2.7	Sulfat	11,56 €
2.8	Gesamt-P	16,12 €
2.9	Laton (Gesamt-N)	16,83 €
2.10	Tenside	13,90 €

3. Werden darüber hinaus Abwasserproben zur Analyse an Fremdlabors gegeben, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

- (3) Soweit eine Abwasserprobe auf mehrere Parameter untersucht wird, beträgt die Höchstgebühr 360 €, wenn die Addition der Einzelgebührensätze diesen Betrag übersteigt.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

**§ 8
Überwachungsgebühr**

- (1) Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten für Abwasseruntersuchungen eine Gebühr.
(2) Die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 bemisst sich wie folgt:

1. Probeentnahme

1.1 Entnahme einer Abwasserprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 100 €

1.2 Sonstige Probeentnahme 45 €

2. Bestimmung von Parametern durch das städtische Labor

2.1	CSB	22,10 €
2.2	pH-Wert/elektr. Leitfähigkeit	7,80 €
2.3	absetzbare Stoffe	6,80 €
2.4	Nitrit (Küvettest)	16,40 €
2.5	Nitrat (Küvettest)	18,70 €
2.6	Ammonium	17,80 €
2.7	Sulfat	17,70 €
2.8	Gesamt-P	23,10 €
2.9	Laton (Gesamt-N)	24,90 €
2.10	BSB5	25,00 €

3. Werden darüber hinaus Abwasserproben zur Analyse an Fremdlabors gegeben, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

- (3) Soweit eine Abwasserprobe auf mehrere Parameter untersucht wird, beträgt die Höchstgebühr 500 €, wenn die Addition der Einzelgebührensätze diesen Betrag übersteigt.

IV. § 12 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

§ 12 Entgeltschuldner

- (1) ¹Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ist der/die Grundstückseigentümer*in. ²Personen, die über ein Nutzungsrecht, insbesondere im Rahmen eines Miet- oder Pachtverhältnisses, für ein angeschlossenes Grundstück verfügen, haften neben dem/der Grundstückseigentümer*in für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühr. ³Erfolgte während eines Erhebungszeitraumes ein Eigentumswechsel, hat der/die bisherige Eigentümer*in die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. ⁴Sofern hierbei die Grundlagen für die Gebühr nicht genau ermittelt werden können, werden diese geschätzt.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 12 Entgeltschuldner

- (1) ¹Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ist der/die Grundstückseigentümer*in. ²Personen, die über ein Nutzungsrecht, insbesondere im Rahmen eines Miet- oder Pachtverhältnisses, für ein angeschlossenes Grundstück verfügen, haften neben dem/der Grundstückseigentümer*in für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühr. ³Erfolgte während eines Erhebungszeitraumes ein Eigentumswechsel, hat der/die bisherige Eigentümer*in die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. ⁴Die Gebührenpflicht geht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Ver-

pflichteten über. ⁵Sofern hierbei die Grundlagen für die Gebühr nicht genau ermittelt werden können, werden diese geschätzt.

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Worms, 08.12.2022
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

gez. Oberhaus
Kaufmännischer Vorstand

gez. Gugumus
Technischer Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms (Abfallentsorgungssatzung) vom 05.02.1999

6. Änderungssatzung vom 07.12.2022

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), hat der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms am 07.12.2022 unter der Beschluss-Nr. ebwo/040/VR2022, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms (Abfallentsorgungssatzung) vom 05.02.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

I. Die in der aktuellen Fassung für die Einheit „Liter“ verwendete Abkürzung „Ltr.“ wird ersetzt durch die Abkürzung „l“.

II. In Bezugnahme auf die Gliederungsziffer IV. dieser Änderungssatzung erfolgt in § 4 (Begriffsbestimmungen) Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der alten Fassung eine Anpassung und Ergänzung der Begriffsbestimmungen wie nachfolgend dargestellt:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„¹Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in § 11 Abs. 2 genannten Behälterarten (schwarze Restabfallbehälter, braune Bioabfallbehälter, blaue Papierbehälter, Abfallcontainer, Abfallsäcke sowie Depotcontainer), soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Behälterart genannt wird.

²Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Satz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„¹Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in § 11 Abs. 2 genannten Behälterarten (Restabfallbehälter mit schwarzem Deckel, Bioabfallbehälter mit braunem Deckel, Papierabfallbehälter mit blauem Deckel oder Restabfallbehälter mit orangefarbenem Deckel), Abfallcontainer, Abfallsäcke sowie Depotcontainer), soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Behälterart genannt wird.“

²Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Satz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Restabfallbehälter mit orangefarbenem Deckel sowie der Abfallsäcke.“

III. § 7 (Getrennte Überlassung der Abfälle) Abs. 2 wird in Bezugnahme auf die Gliederungsziffer II. dieser Änderungssatzung wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

- Bioabfälle in braunen Bioabfallbehältern (vgl. § 13 Abs. 3)
- Altpapier in blauen Papierbehältern (vgl. § 13 Abs. 3)
- Metallschrott (auch Weiße Ware) und Holz im Rahmen der Hausratabfuhr auf Abruf oder durch Selbstanlieferung (vgl. § 15)
- Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektronikschrott auf Abruf oder durch Selbstanlieferung (vgl. § 16)“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

- Bioabfälle (vgl. § 13 Abs. 3),
- Altpapier (vgl. § 13 Abs. 3),
- Metallschrott (auch Weiße Ware) und Holz im Rahmen der Hausratabfuhr auf Abruf oder durch Selbstanlieferung (vgl. § 15),
- Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektronikschrott auf Abruf oder durch Selbstanlieferung (vgl. § 16).“

IV. In § 11 (Vorhalten der Abfallbehälter) Abs. 2 Satz 1 der alten Fassung erfolgt eine Anpassung der Begriffsbestimmungen sowie Ergänzung der zugelassenen Abfallbehälter, wodurch sich auch eine Änderung der Ziffernabfolge ergibt, die sich wie folgt darstellt:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„¹Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. schwarze Restabfallbehälter mit 60, 90, 120, 240, 660, 770 oder 1100 Ltr. Füllraum
2. braune Bioabfallbehälter mit 60, 90, 120, 240, 660, 770 oder 1100 Ltr. Füllraum
3. blaue Papierbehälter mit 120, 240 oder 1100 Ltr. Füllraum

4. Abfallcontainer mit 4.000 - 35.000 Ltr. Füllraum
5. Abfallsäcke der ebwo AöR
6. von der ebwo AöR genehmigte, öffentlich zugängliche Depotcontainer sowie Abfall- und Depotcontainer in den Abfallwirtschaftshöfen.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„¹Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Restabfallbehälter mit schwarzem Deckel mit 60, 90, 120, 240, 660, 770 oder 1.100 l Füllraum,
2. Bioabfallbehälter mit braunem Deckel mit 60, 90, 120, 240, 660, 770 oder 1.100 l Füllraum,
3. Papierabfallbehälter mit blauem Deckel mit 120, 240 oder 1.100 l Füllraum,
4. Restabfallbehälter mit orangefarbenem Deckel mit 240, 770 oder 1.100 l Füllraum,
5. Abfallcontainer mit 4.000 - 35.000 l Füllraum,
6. Abfallsäcke der ebwo AöR,
7. von der ebwo AöR genehmigte, öffentlich zugängliche Depotcontainer sowie Abfall- und Depotcontainer in den Wertstoffhöfen.“

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Worms, 08.12.2022
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

gez. Oberhaus
Kaufmännischer Vorstand

gez. Gugumus
Technischer Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms (Straßenreinigungssatzung) vom 02.01.1996

11. Änderungssatzung vom 07.12.2022

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit den §§ 17 und 53 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273, BS 91-1), hat der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms am 07.12.2022 unter Beschluss-Nr. ebwo/042/VR2022, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms (Straßenreinigungssatzung) vom 02.01.1996 in der Fassung der 10. Änderungssatzung wird wie nachstehend geändert:

I. In § 15 Abs. 6 (Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr) erfolgt in der Tabelle eine Anpassung der Gebührensätze der lit. a) bis g):

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

(6) Die Jahresgebühr je 1 qm zu reinigende Fläche beträgt:

a) bei Straßen der Reinigungsklasse I	4,30 €
b) bei Straßen der Reinigungsklasse II	2,46 €
c) bei Straßen der Reinigungsklasse III	1,52 €

wird durch folgende Fassung ersetzt:

(6) Die Jahresgebühr je 1 qm zu reinigende Fläche beträgt:

a) bei Straßen der Reinigungsklasse I	4,71 €
b) bei Straßen der Reinigungsklasse II	2,69 €
c) bei Straßen der Reinigungsklasse III	1,66 €

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Worms, 08.12.2022
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

gez. Oberhaus
Kaufmännischer Vorstand

gez. Gugumus
Technischer Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 02.01.1996

27. Änderungssatzung vom 07.12.2022

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), hat der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms am 07.12.2022 unter Beschluss-Nr. ebwo/0039/VR2022, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 02.01.1996 in der Fassung der 26. Änderungssatzung wird wie nachstehend geändert:

I. In § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „14-tägigen“ durch „14-täglichen“ ersetzt. In der Tabelle erfolgt eine Anpassung der Gebührensätze der lit. a) bis g):

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„¹Die Gebühr für die regelmäßige Abfuhr der festen Restabfall- und Bioabfallbehälter im 14-tägigen Entleerungsrhythmus oder für die regelmäßige Abfuhr der festen Restabfallbehälter im wöchentlichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	für Behältervolumen in l	im Teilservice in €	im Vollservice in €
a)	60	14,67	16,92
b)	90	16,96	19,23
c)	120	19,26	21,51
d)	240	38,52	40,77
e)	660	--	112,34
f)	770	--	130,03
g)	1.100	--	182,97

”

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„¹Die Gebühr für die regelmäßige Abfuhr der festen Restabfall- und Bioabfallbehälter im 14-täglichen Entleerungsrhythmus oder für die regelmäßige Abfuhr der festen Restabfallbehälter im wöchentlichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	für Behältervolumen in l	im Teilservice in €	im Vollservice in €
a)	60	15,99	18,44
b)	90	18,49	20,96
c)	120	20,99	23,45
d)	240	41,99	44,44
e)	660	--	122,45
f)	770	--	141,73
g)	1.100	--	199,44

”

II. In § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Abfallbehälter“ der alten Fassung durch das Wort „Restabfallbehälter“ ersetzt.

III. § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 1 wird nach Satz 4 um die folgenden Regelungen der Sätze 5 bis 7 ergänzt:

„⁵Wird im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen abweichend von Abs. 1 Buchstabe a) bis g) neben dem Restabfallbehälter ein Bioabfallbehälter mit größerem Behältervolumen bereitgestellt, so wird für das zusätzliche Volumen eine gesonderte Gebühr festgesetzt. ⁶Die Gebühr nach Satz 5 beläuft sich auf die Hälfte der Differenz, welche sich aus den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 1 der beiden verschiedenen Behältervolumina ergibt.

⁷Wird im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen abweichend von Abs. 1 Buchstabe a) bis g) neben dem Rest- und Bioabfallbehälter im 14-täglichen Entleerungsrhythmus oder neben dem Restabfallbehälter im wöchentlichen Entleerungsrhythmus ein zusätzlicher Bioabfallbehälter bereitgestellt, beträgt die Gebühr für die regelmäßige Abfuhr des zusätzlichen festen Bioabfallbehälters im 14-täglichen Entleerungsrhythmus monatlich die Hälfte der Gebühr eines Restabfallbehälters des entsprechenden Volumens nach § 5 Abs. 1.“

IV. In § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 2 wird nach Satz 5 der folgende Passus eingefügt, der dadurch zu Satz 6 wird. Satz 6 der alten Fassung wird dadurch zu Satz 7 der neuen Fassung:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„⁶Bei Selbstanlieferung und -abholung der Behälter wird eine Gebühr von 5,11 € erhoben.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„⁶Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 wird bei einem Tausch eines Abfallbehälters oder mehrerer Abfallbehälter bis zu jeweils 240 l Volumen, bei dem sich das Behältervolumen der einzelnen Behälter nicht ändert, je getauschtem Behälter eine Gebühr in Höhe von 16,50 € erhoben.

⁷Bei Selbstanlieferung und -abholung der Behälter wird eine Gebühr von 5,11 € erhoben.“

V. In § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 4 Satz 1 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„¹Die Gebühr für einen Abfallsack der ebwo AöR beträgt: 3,30 €“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„¹Die Gebühr für einen Abfallsack der ebwo AöR beträgt: 3,50 €“

VI. In § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 5 Ziff. 3 Satz 4 wird der unter lit. b) angegebene Gebührensatz, der für den Abtransport von Altholz der Kategorie A IV (AltholzV) erhoben wird, in Höhe von bisher 45,00 € je t auf 25,00 € je t geändert.

VII. Nach § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 5 wird ein weiterer Absatz eingefügt, der zu Absatz 6 wird:

„(6) ¹Die ebwo AöR kann für eine vorübergehende Nutzung Restabfallbehälter mit orangefarbenem Deckel bereitstellen, die abweichend von der regelmäßigen Abfuhr nach Abs. 1 bedarfsweise abgefahren werden. ²Die Gebühr für die Abfuhr eines vorübergehend bereitgestellten Behälters ergibt sich aus der Summe der einzelnen Gebührensätze für die An- und Abfahrt, die Anzahl der Leerungen sowie die anschließende Reinigung des Gefäßes entsprechend der nachfolgenden Gebührentabelle:

Beschreibung		240 l - Behälter	770 l - Behälter	1.100 l - Behälter
a)	An- und Abfahrt, einmalig in €	36,00	61,00	61,00
b)	je Leerung in €	16,00	38,00	54,00
c)	Reinigung, einmalig in €	8,00	13,00	14,00

³Die Gebühr nach Satz 2 Buchstabe c wird im Ermessen der ebwo AöR nur nach Bedarf erhoben.“

VIII. In § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR) Abs. 3 Ziff. 2 lit. e) wird der Gebührensatz für Altholz A IV (AltholzV) in Höhe von bisher 150,00 € je t auf 130,00 € je t geändert.

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Worms, 08.12.2022
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Andreas Oberhaus
Kfm. Vorstand

Hans-Dieter Gugumus
Techn. Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

Die Stadtkasse Worms bietet an:



BMW 346 L (346i)

142.088 km // 104 PS // EZ 24.05.2000 // 5 Sitzer // Benzin //
Klima // Sommerreifen + Winterreifen (Profiltiefe ca.6mm), Handyhalterung, Klimaanlage, elektrische Fensterheber vorne

Es liegen Fahrzeugbrief und -schein sowie 1 Fahrzeugschlüssel und Ersatzschlüssel vor. Das Fahrzeug lässt sich starten, aber wurde längere Zeit nicht mehr gefahren. (ca. 3-5 Monate Standzeit). Das Fahrzeug wurde als Dienstfahrzeug genutzt.

Mindestgebot: 1000,00 €

Für alle Fahrzeuge ist eine Besichtigung nach Terminvereinbarung möglich. Weitere Bilder können auf Anfrage versendet werden.

Alle Artikel sind im Internet (mit Bild) unter www.zoll-auktion.de zu finden. Angebote können dort abgegeben werden.



Die Auktion läuft vom 05.12.2022 bis zum 19.12.2022.

2 – Finanzen
2.05 - Vollstreckung
im Auftrag
gez. Ralph-Peter Lahr

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Verbandsausschusses des
Gewässerzweckverbands Isenach-Eckbach
am Dienstag, 13.12.2022, um 15.30 Uhr
im Versammlungsraum der Betriebszentrale des Verbandes
in Lamsheim
(Am Holzacker 1)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsausschusses vom 11.11.2022
- 3) Vergaben und Verträge
- 4) Vorbereitung Verbandsversammlung 13.12.2022
- 5) Verschiedenes/Bericht

gez. Martin Hebich
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung der Verbandsversammlung des
Gewässerzweckverbands Isenach-Eckbach
am Dienstag, 13.12.2022, um 16.15 Uhr
im Versammlungsraum der Betriebszentrale des Verbandes
in Lamsheim
(Am Holzacker 1)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2020
- 3) Fragestunde für Einwohner und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen
- 4) Haushaltsplan 2023/2024
- 5) Jahresabschlüsse 2012 - 2016
- 6) Aktueller Plan-/Istvergleich 2022
- 7) Verschiedenes/Bericht Verbandsführung

Nichtöffentliche Sitzung

- 8) Personalangelegenheiten

gez. Martin Hebich
Verbandsvorsteher

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!